



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Per Schulmail

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Arnsberg

nachrichtlich:

An die  
Schulämter  
im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 24. Februar 2015  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
47.1.1-BEM  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Baus  
engelbert.baus@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3196  
Fax: 02931/82-3537

Laurentiusstr. 1  
59821 Arnsberg

## Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Anlagen: 1. Flyer zum BEM  
2. Musteranschreiben an Lehrkraft  
3. Antwortformular an Bezirksregierung und an Schulamt  
4. Gesprächsleitfaden  
5. Maßnahmenplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Rundverfügung zum BEM vom 31.08.2009 -47.1.1- wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Wenn Beschäftigte innerhalb des letzten Jahres länger als sechs Wochen dienstunfähig erkrankt sind, ist der Arbeitgeber nach § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zum Angebot eines sogenannten Präventionsgesprächs im Rahmen des BEM verpflichtet.

Als Ziele des BEM werden ausdrücklich benannt:

- die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden,
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen,
- den Arbeitsplatz zu erhalten.

Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, geht es nicht nur um längerfristige, ununterbrochene Erkrankungen, sondern auch um wiederholte Kurzerkrankungen, die sich innerhalb der letzten zwölf Monate (nicht Schuljahre, nicht Kalenderjahre) auf über sechs Wochen, also mehr als 42 Kalendertage summieren.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080  
17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Hierfür ist erforderlich, dass Sie jeden krankheitsbedingten Abwesenheitstag erfassen. Dabei sind nicht attestpflichtig krank gemeldete Einzeltage mit attestierten Krankheitstagen (einschließlich ggf. darin enthaltener freier Wochentage, Feiertage und Wochenenden) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Rundverfügung vom 19.09.2012 -47.1.1.22- zu der Erfassung der Erkrankungen ([www.bra.nrw.de/708724](http://www.bra.nrw.de/708724)).

### **Schulen im Zuständigkeitsbereich der unteren Schulaufsicht:**

Bitte teilen Sie dem Dezernat 47 für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis über die Schulämter unverzüglich mit, wenn eine Lehrkraft innerhalb der letzten zwölf Monate mehr als sechs Wochen erkrankt ist. Die Schulämter werden gebeten, die Unterlagen schnellstmöglich an das Dezernat 47 weiterzuleiten.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte treffen die Schulämter die erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

### **Schulen im Zuständigkeitsbereich der oberen Schulaufsicht:**

Bitte melden Sie dem Dezernat 47 unverzüglich, wenn eine Lehrkraft in den letzten zwölf Monaten mehr als sechs Wochen erkrankt ist.

Sofern für eine Lehrkraft die genannten Krankheitszeiten vorliegen, erhält sie von Dezernat 47 ein Schreiben (sh. **Anschreiben an Lehrkraft nebst Flyer**), mit dem ein sogenanntes Präventionsgespräch angeboten wird. In dem Anschreiben wird das BEM-Verfahren erläutert und die Zustimmung abgefragt. Der zuständige Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten eine Kopie des Anschreibens. Das Präventionsgespräch ist freiwillig; die Lehrkraft entscheidet, ob sie es annimmt oder nicht.

Sofern die Lehrkraft die Durchführung des BEM in der Schule wünscht, werden Sie als Schulleiterin/Schulleiter gebeten, das Präventionsgespräch ggf. unter Beteiligung weiterer Gesprächspartner zu führen. Die Bezirksregierung kann die Aufgabe an sich ziehen, insbesondere, wenn die Lehrkraft dies wünscht.

Für den Fall, dass Sie als Schulleiterin/Schulleiter längerfristig erkranken, erhalten Sie vom Dezernat 47 ein Gesprächsangebot. Wenn Sie dem zustimmen, findet das Präventionsgespräch in der Bezirksregierung oder ggf. im Schulamt statt.



Als weitere Gesprächspartner kommen jeweils mit Zustimmung der Lehrkraft in Betracht:

- zuständiger Personalrat
- zuständige Schwerbehindertenvertretung
- sonstige Person des Vertrauens
- zur Einholung zusätzlichen Sachverständigen, z.B. der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (BAD GmbH), der Integrationsfachdienst, die Unfallkasse NRW etc.

Bitte laden Sie die von der Lehrerin/dem Lehrer gewünschten Personen zum Gespräch ein. Sie können auch Teilnehmer vorschlagen, deren Beteiligung Sie für sinnvoll erachten. Der Teilnehmerkreis sollte möglichst klein gehalten werden.

Für die Inhalte des Präventionsgesprächs füge ich den **Gesprächsleitfaden** bei.

Zunächst soll in dem Gespräch geklärt werden, ob es für die betroffene Lehrkraft Beeinträchtigungen im Schulalltag gibt, die durch interne Veränderungen abgemildert oder beseitigt werden können. Der Gesprächsleitfaden ist eine Grundlage für die Gesprächsvorbereitung und den Gesprächsablauf, er ist keine starre Vorgabe und nicht abschließend. Wenn interne Maßnahmen vereinbart werden, liegt es in Ihrer Verantwortung als Schulleiterin/Schulleiter diese umzusetzen.

Bei weiteren Hilfsangeboten, die nicht schulintern entschieden werden können, z.B. verschiedene Teilzeitmodelle, stufenweise Wiedereingliederung oder Versetzung, wird die Lehrkraft beraten und ggf. die Antragstellung vereinbart.

Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen sind von Ihnen als Gesprächsleitung zu dokumentieren. Bitte verwenden Sie dafür den anliegenden Vordruck (**Maßnahmenplan**); alte Formulare sind nicht mehr zu verwenden.

Bitte weisen Sie die Lehrerin/den Lehrer darauf hin, dass Angaben zu Erkrankungen im Rahmen des BEM nur auf freiwilliger Basis erfolgen



dürfen und der Schweigepflicht unterliegen. Angaben über die persönliche und gesundheitliche Situation werden nicht dokumentiert.

Bitte legen Sie den Maßnahmenplan unverzüglich nach dem BEM-Gespräch dem Dezernat 47 der Bezirksregierung vor.

Bewahren Sie sämtliche Unterlagen über das laufende BEM-Verfahren einschließlich einer Kopie des Maßnahmenplans in einer gesonderten Sachakte auf. Falls die betroffene Lehrkraft Ihnen ärztliche Atteste o.ä. vorlegt, prüfen Sie, ggf. nach Abstimmung mit dem Dezernat 47, ob diese für das BEM-Verfahren benötigt werden oder unverzüglich zurückgegeben werden können.

Nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Termins zur Überprüfung der Vereinbarungen übersenden Sie die gesamte Sachakte an das Dezernat 47. Die nicht mehr benötigten Unterlagen werden spätestens drei Jahre nach Abschluss des BEM-Verfahrens vernichtet.

Dezernat 47 erhebt in anonymisierter Form Daten zum BEM. Sie werden jährlich ausgewertet, zur Weiterentwicklung des BEM-Verfahrens, zur Überprüfung seiner Wirksamkeit und Entwicklung präventiver Maßnahmen genutzt.

Diese Rundverfügung wird ausschließlich per Schulmail versendet und im Internet der Bezirksregierung Arnsberg unter folgendem Link [www.bra.nrw.de/531752](http://www.bra.nrw.de/531752) hinterlegt, so dass Ihnen die Formulare jederzeit zur Verfügung stehen.

Bitte informieren Sie das Kollegium in der nächsten Lehrerkonferenz über das Betriebliche Eingliederungsmanagement und die neue Rundverfügung und weisen Sie darauf hin, dass ein BEM-Verfahren auf Antrag jederzeit möglich ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass dieses wichtige Instrument der gesundheitlichen Prävention einmal pro Jahr in der Lehrerkonferenz in Erinnerung gerufen wird. Dies ist schulintern zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Blasberg-Bense